

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 3 (1917)  
**Heft:** 5

**Artikel:** St. Galler Pensionskasse  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-524278>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## St. Galler Pensionskasse.

Mit den am 17. Januar 1917 vom Regierungsrat genehmigten, neuen Statuten der Pensionskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen sind diejenigen von 1905 ersetzt worden und es gelten für alle zukünftig zu pensionierenden Personen und ihre Angehörigen die neuen Bestimmungen, nicht aber für die früher schon Pensionierten, für welche jene Statuten maßgebend sind, nach welchen sie z. B. in den Ruhestand versetzt wurden. Es ist bereits in einer früheren Korrespondenz auf die schöne Errungenschaft der st. gallischen Lehrerschaft in kriegsschwerer Zeit hingewiesen und diese Art Teuerungszulage in dankbarer Weise gewürdigt worden.

Es dürfte nun heute, nach Veröffentlichung der neuen Statuten, nicht unangebracht sein, sie denjenigen von 1905 gegenüber zu stellen und neue, abweichende Bestimmungen in Erwähnung zu bringen.

Der Kreis der Kassamitglieder wird um einiges erweitert: „Vollbeschäftigte Turn-, Hauswirtschafts- und andere Fachlehrer der kant. Volksschule, sowie Lehrerinnen geistlichen Standes an den Primarschulen zu Altstätten und Wil wird der Eintritt gestattet.“

Eine neue Bestimmung verfügt, „daß Lehrern, die in eine andere kantonale Stellung gewählt werden, mit der ebenfalls eine Alters- und Invalidenversicherung verbunden ist, (Kantonschule, Seminar) als Beitrag an die Einkaufssumme in die betr. Pensionskasse das bei der Volksschullehrerkasse vorhandene, ihrem Übertrittsalter entsprechende Deckungskapital an die neue Kasse abgegeben wird.“

Lehrer und Lehrerinnen „kann“, wenn der Deckungsfond seine rechtmäßige Höhe erreicht und ein Reservefond sich zu bilden begonnen hat, ein Teil ihrer geleisteten Personalbeiträge, jedoch in Rücksicht auf die Höhe des Reservefondes, und in keinem Falle mehr als 50 % als Abgangsentschädigung verabreicht werden.“

Wer bisher dem Lehrerstande untreu wurde (z. B. Übertritt in Beamtungen seitens der Lehrer, in den Ehrenstand seitens der Lehrerinnen), der ging all seiner geleisteten Beiträge verlustig, sei es, daß sie durch ihn persönlich bezahlt wurden, oder durch die Schulgemeinde als Zulage zur Besoldung. Der neue Entwurf geht nun einen Schritt weiter, indem er wenigstens die Möglichkeit offen lässt, solchen Lehrpersonen einen Betrag auszuzahlen, aber nicht mehr als 50 %! Uns Kassateilhabern kann diese Bestimmung, durch unsere subjektiv-gefärbte Brille angesehen, nur recht sein. Objektiv betrachtet, erscheint sie als eine Härte, ein staatlich sanktionierter Diebstahl an Kapital, Zinsen und Zinseszinsen. Der Deckungsfond der Kasse für ca. 850 versicherte Lehrpersonen und ihre Angehörigen wird gebildet:

1. Aus dem vorhandenen Fond (31. Dez. 1915 2'000'294 Fr.) und dessen Zinsenrätgnissen.
2. Den Eintrittsgeldern der neuen Kassamitglieder (Fr. 100.—, bisher 25.—).
3. Den jährlichen persönlichen Beiträgen der Lehrer (Fr. 50, bisher 40).
4. Den jährlichen Beiträgen des Staates (Fr. 40 für jede Lehrstelle, bisher 30) ca. 37'000 Fr.

5. Den jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden (Fr. 60 pro Lehrstelle, bisher 50).

6. Dem jährlichen Anteil an der Bundessubvention (Fr. 36'350).

7. Den Nachzahlungen später Eintretender, rückfälligen Stipendien, Schenkungen und Vergabungen.

Die Einkaufssumme wurde bis anhin berechnet: Eintrittssteife Fr. 25 und dazu Fr. 40 pro Jahr vom 20. Altersjahr an gerechnet. Wer also erst später in den st. gallischen Schuldienst trat, der hatte zu bezahlen:

Mit 28 Jahren: Fr. 25 Eintritt +  $8 \times 40$  Fr. total Fr. 345

" 35 " " " +  $15 \times 40$  " total " 625

" 45 " " " +  $25 \times 40$  " total " 1025

Nach dem 45. Altersjahr wurde und wird auch in Zukunft kein Mitglied mehr angenommen.

Für die heutige Einkaufssumme ist eine Skala festgelegt worden, die von 1% im 21. Altersjahr auf 230% im 45. Altersjahr ansteigt. Es werden damit die Eintritte für die ersten Jahre erleichtert, für die späteren Jahre erschwert. Es liegt eben im Interesse der Kasse, daß die Eintritte möglichst früh erfolgen.

Nach der eben genannten Skala bezahlt ein Eintretender mit 28 Altersjahren 10% der Alterspension + Fr. 100 Eintritt = Fr. 220

" 35 " 70% " (1200 Fr.) + " 100 " = " 940

" 40 " 145% " " " + " 100 " = " 1840

" 45 " 230% " " " + " 100 " = " 2860

Leistungen der Pensionskasse: Sie begreift wie früher in sich:

Pension im Alter, oder bei früher eintretender Invalidität und bei Todesfall eine Pensionierung der Witwen und Waisen.

Die Alterspension 1200 Fr. (bisher 1000), tritt mit 65 Altersjahren ein. (Lehrerinnen: 60)

Wird der Lehrer vor dem 65. Lebensjahr invalid, so hat er Berechtigung auf die Pension nach folgender Berechnung:

Grundsteife 30% der Maximalrente (Fr. 1200) = Fr. 360. Dazu 2% der Maximalrente = Fr. 24 für jedes Altersjahr vom 20. an gerechnet. Somit erhält ein invalider Lehrer

im Alter von 35 Jahren Fr. 360 +  $15 \times 24$  Fr. = Fr. 720 Pension für die Folge.

" " 45 " 360 +  $25 \times 24$  " = " 960 " " " "

" " 55 " 360 +  $35 \times 24$  " = " 1200 Altersrente.

Es kommen für die Invaliditäts pension nicht mehr die Dienstjahre, sondern die Altersjahre in Betracht.

Die Witwe eines verstorbenen Lehrers erhält bis anhin Fr. 250 Pension, 240 Fr., wenn der Lehrer bloß 6, 200, wenn er nur 5 Dienstjahre hinter sich hatte. Die Witwenpension erhält nun eine Erhöhung auf Fr. 400. Dauert die Ehe nicht 2 Jahre, so findet eine einmalige Auszahlung von je Fr. 75 (bisher Fr. 50) pro Monat der Ehedauer statt.

Die Waisenkinder erhalten bis zu ihrem 18. Altersjahr eine jährliche Pension von Fr. 150 (bisher Fr. 100) ohne Rücksicht auf die Zahl derselben. Nach den Statuten von 1905 war hiefür ein Maximalbetrag von Fr. 500 festgelegt.

Doppelwaisen erhalten heute wie früher den doppelten Betrag, aber im Maximum Fr. 1200.

Zum Schluß sei noch hingewiesen auf die neue Bestimmung in Art. 20: „Bei Unterlassung oder nachlässiger Ausführung der Mitteilungen der Zivilstandveränderungen an die Erziehungskanzlei seitens eines Teilhabers kann die Erziehungsbehörde eine Buße von Fr. 5—20 zugunsten des Deckungsfondes verfügen.“

Da wird manch ein Sünder reumütig an seine Brust klopfen: „Mea culpa!“ und seine Sachen rasch in Ordnung bringen. Was unter der Herrschaft der alten Statuten geschehen, geht, denk ich mir, straflos aus.

Wie bis anhin verwaltet der Staat unentgeltlich die Kasse und haftet auch für die Sicherheit der angelegten Gelder. — Sch.

## Schulnachrichten aus der Schweiz.

**Uri. Teuerungszulage und Besoldung.** Der Vorstand des Lehrervereins von Uri hat am 22. Oktober 1916 an den h. Erziehungsrat eine Eingabe gerichtet, um Ausrichtung einer Teuerungszulage. Daß es auch im Lande Tell mit der Besoldung der Lehrerschaft nicht überall „glänzend“ ist, beweist der letzte Schulbericht. Die Eingabe wurde vom h. Erziehungsrat gutgeheißen und er richtete ein Gesuch an den Landrat, um Aufnahme eines Betrages von 2000 Fr. ins Budget pro 1917; dieser beschloß 50 Proz. auszuhändigen, sofern die Gemeinden mindestens gleichviel geben. Es erhält nun ein Lehrer 100 Fr. und 25 Fr. pro Kind. Schattendorf hat die Ausrichtung einer Zulage bereits beschlossen und auch den Gehalt des Lehrers um 200 Fr. erhöht. Erstfeld hat pro 1916 die Zulage ausgerichtet und wird auch pro 1917 das Gleiche tun. Wassen hat den Gehalt des Lehrers ebenfalls um 150 Fr. erhöht, desgleichen den Gehalt der Lehrerin von Meien.

—s—

**Schwyz. Haftpflicht der Schule.** Im Jahre 1913 verunglückte ein Student am Kollegium Maria-Hilf in Schwyz schwer, indem er über eine Terrasse stürzte und durch den Fall völlig taub wurde. Das Gericht verpflichtet das Kollegium zur Ausrichtung einer lebenslänglichen Rente von 1000 Fr. jährlich an den Verunglückten.

**Obwalden.** Herr Lehrer Isidor Fänger in Alpnach ist von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zum Lehrer an die Erziehungsanstalt „Sonnenberg“ bei Luzern wiederberufen worden.

— Der Schulrat von Engelberg bewilligte den Lehrern eine Teuerungszulage von Fr. 100 pro Jahr.

**Glarus. Teuerungszulage.** Die Glarner Regierung beantragt dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde, der Lehrerschaft, rückwirkend auf den 1. Juli 1916, die gleichen Zulagen für die Dauer der Lebensmittelsteuerung auszurichten, wie sie für die Landesbeamten und -Angestellten bewilligt worden sind.

**Freiburg. Auszeichnung.** Hr. Professor Dr. Leitschuh, Vorsitzender des Bayernvereins, hat vom König von Bayern das Kreuz des König Ludwigs Ordens erhalten.